

beiterausschüsse vorher zur gutachtlichen Äußerung zu unterbreiten und die geäußerten Wünsche und Bedenken den Anträgen jedesmal schriftlich beizufügen.

Dem Betriebsinhaber und seinen Beamten ist untersagt, die Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung ihrer Rechte und Pflichten im ständigen Arbeiterausschüsse zu beschränken. Vertragsbestimmungen oder Arbeitsordnungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirksamkeit.“

§ 134b.

„Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134b Abs. 3 und der §§ 134d, 134ga gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebs bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den (hier ist das Wort „volljährigen“ fortgefallen) Arbeitern des Betriebs oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig.

Die Einrichtung von Arbeiterausschüssen für einzelne Betriebsabteilungen sowie für einzelne Gruppen ist unter den gleichen Bedingungen zulässig. Auch können die Vertreter der Ausschüsse der einzelnen Betriebsabteilungen und der einzelnen Gruppen zu einem Gesamtbetriebsausschüsse zusammentreten.

Zur Wahl berechtigt sind alle volljährigen Arbeiter. Die Wahlbarkeit kann durch die Satzung auf diejenigen Arbeiter beschränkt werden, welche mindestens fünf und zwanzig Jahre alt sind.

Wenn mehr als 20 Arbeiterinnen in dem Betriebe beschäftigt werden, wählen diese in gesondertem Wahlgang aus ihrer Mitte entsprechend ihrer Zahl Mitglieder in den ständigen Ausschuss.

Die Zahl der Ausschußmitglieder soll mindestens fünf betragen. Die Mitglieder sind mindestens alle zwei Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.

Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Ausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen. Letztere sind jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.“

Hiernach sollen also die Arbeiterausschüsse obligatorisch gemacht werden. Welche unübersehbare Gefahr für die Weiterentwicklung unserer Industrie darin liegt, haben wir in früheren Jahresberichten so ausführlich dargelegt, daß wir uns heute auf diesen Hinweis beschränken können. Wir halten nach wie vor ein derartiges Eingreifen des Staates in den Arbeitsvertrag, der ein Gegenstand vollkommen privater Abmachung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist, für unstatthaft und befürchten nach den bisher auf ähnlichen Gebieten gemachten Erfahrungen, daß in den obligatorischen Arbeiterausschüssen nur die sozialdemokratisch oder sonst organisierten Arbeiter Platz finden und damit die Arbeiterausschüsse tatsächlich Organe der Arbeitervereinigungen werden würden. Die obligatorische Einführung dieser Ausschüsse würde somit die staatliche Organisation der Sozialdemokratie bedeuten, die Bestimmung des zweiten Absatzes im § 134 ga aber der Errichtung einer konstitutionellen Fabrik gleichkommen, in der dem Arbeitnehmer Urteile über Verhältnisse des inneren Betriebes zugestanden werden, die er zu überblicken gar nicht in der Lage ist. Beide Bestimmungen stellen Eingriffe des Staates in den privaten Arbeitsvertrag dar, die geeignet sind, die Freudigkeit an der Führung industrieller Betriebe zu ertöten und den wirtschaftlichen Erfolg wie insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte auf das Entschiedenste zu beeinträchtigen.

Der Arbeitsmarkt wies im Jahre 1908 wesentliche Verschlechterung gegenüber 1907 und 1906 auf. Dies geht sowohl aus den allmonatlich im Reichsarbeitsblatte veröffentlichten Angaben einer Anzahl von Arbeitsnachweisen, unter denen die von Arbeitgebern errichteten Arbeitsnachweise allerdings fehlen, sowie aus den Nachweisungen der Krankenkassen über die Zahl ihrer versicherten Mitglieder hervor. Seitens der größeren Städte, speziell der rheinisch-westfälischen Industrieorte, wurden mehr oder weniger größere sogenannte Notstandsarbeiten vorgenommen. Zu